



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Gemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
<u>1. EINLEITUNG</u>		
1.1.	Geltungsbereich und Zweck	§ 1 4
1.2.	Bestand	§ 2 4
1.3.	Aufgaben	§ 3 5
<u>2. GEMEINDEANGEHÖRIGE</u>		
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht	§ 4 5
2.2.	Datenschutz	5
2.2.1.	Auskunftserteilung	§ 5 5
<u>3. ORGANISATION DER GEMEINDE</u>		
3.1.	Allgemeine Organisation	6
3.1.1.	Organe	§ 6 6
3.1.2.	Geschäftsverkehr	§ 7 6
3.1.3.	Einberufung	7
3.1.3.1.	der Gemeindeversammlung	§ 8 7
3.1.3.2.	der Behörden	§ 9 7
3.1.4.	Beschlussfähigkeit	§ 10 7
3.1.5.	Protokollführung und Genehmigung	§ 11 7
3.1.6.	Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 12 8
3.1.7.	Wahlen und Abstimmungen	§ 13 8
3.1.8.	Archiv	§ 14 8
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	9
3.2.1.	Politische Rechte	9
3.2.1.1.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	§ 15 - § 21 9-10
3.2.1.2.	Petition	§ 22 10
3.2.1.3.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	§ 23 11
3.2.1.4.	Obligatorische Urnenabstimmung	§ 24 11
3.2.1.5.	Urnenwahlen	§ 25 11
3.2.2.	Gemeindeversammlung	12
3.2.2.1.	Befugnisse	§ 26 12
3.2.2.2.	Verfahren	§ 27 12
3.2.3.	Gemeinderat	13
3.2.3.1.	Zusammensetzung und Ersatzmitglieder	§ 28 13
3.2.3.2.	Befugnisse	§ 29 13
3.2.3.3.	Ressortsystem	§ 29a 14

		Seite
<u>4. KOMMISSIONEN</u>		
4.1.	Art und Zahl	§ 30/31 15
4.2.	Befugnisse der Kommissionen	§ 32 15
4.3.	Konstituierung der Kommissionen	§ 33 16
4.4.	Delegationen	§ 34 16
<u>5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE</u>		
5.1.	Dienstverhältnis	§ 35 17
5.2.	Gemeindepräsident	§ 36 17
5.3.	Gemeindeschreiber	§ 37 18
5.4.	Finanzverwalter	§ 38 18
5.5.	Bauverwalter	§ 39 18
5.6.	Friedensrichter	§ 40 19
<u>6. FINANZHAUSHALT</u>		
6.1.	Finanzplan	§ 41 19
6.2.	Voranschlag	§ 42 19
6.3.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	§ 43 19
<u>7. BESCHWERDERECHT</u>	§ 44	20
<u>8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		
8.1.	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 45 20
8.2.	Inkrafttreten	§ 46 20

Um den Lesefluss zu gewährleisten, wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.



GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 1. Januar 1993,

beschliesst:

1. EINLEITUNG

1.1. Geltungsbereich und Zweck

- § 1 Diese Gemeindeordnung regelt: § 1 GG
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

- § 2 ¹Die Einwohnergemeinde Schönenwerd ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. Art. 45 KV
- ²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

- § 3 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. Art. 45 KV

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

- § 4 ¹Wer in der Einwohnergemeinde Schönenwerd Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. § 3 GG
- ²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- ³Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

2.2. Datenschutz

2.2.1. Auskunftserteilung

- § 5 ¹Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.. § 6 GG

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

- § 8 ¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. § 21 GG
- ²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

- § 9 ¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. § 24 GG
- ²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

- § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind. § 26 GG

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

- § 11 ¹Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und auf die nächste Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. §§ 28 ff GG
- ²In allen Behörden ist über die Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

- § 12 ¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. § 31 GG
- ²Aus wichtigen Gründen kann die jeweilige Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

- § 13 ¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. §§ 33 ff GG
- ²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

- § 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. § 41 GG

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- § 15 Wer stimmberechtigt ist, kann: § 42 GG
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- § 16 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen. § 43 GG
- § 17 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat, zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. § 44 GG
- § 18 ¹Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. § 45 GG
- ²Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- ³Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- ⁴Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- ⁵Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 19 ¹Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird. § 46 GG

²Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 19 Absatz 6 zu verfahren.

§ 20 Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten. § 47 GG

§ 21 ¹Die Interpellation wird beantwortet von: § 48 GG

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördemitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

²Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

3.2.1.2. Petition

§ 22 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben. Art. 26 KV

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- § 23 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. § 49 GG

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

- § 24 ¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: §§ 50 ff GG

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

- § 25 An der Urne werden gewählt: § 54 GG

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder).

Massgebend ist die Gesetzgebung über die politischen Rechte vom 22. September 1996 §§ 67 ff mit der zugehörigen Verordnung (VpR).

Eine Urnenwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn mehr Nominierungen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist eine stille Wahl zustande gekommen.

3. der Gemeindepräsident.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 26 ¹Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen steht der Gemeindeversammlung folgende weitere nicht übertragbare Befugnis zu: §§ 56 ff GG

²Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000.-- oder wiederkehrend Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Annahme von Geschenken, Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

³Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine ausserstehende Kontrollstelle eingesetzt werden. Diese wird durch die Gemeindeversammlung für längstens der Dauer einer Amtsperiode bestimmt.

3.2.2.2. Verfahren

§ 27 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. §§ 58 ff GG

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung und Ersatzmitglieder

- § 28 ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. §§ 67 + 68 GG
- ² Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- ³ Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- ⁴ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

3.2.3.2. Befugnisse

- § 29 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. § 70 GG
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3, a - h.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
Er kann über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 20'000.-- Beschluss fassen.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 29a ¹Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

§ 72 GG

²Die Ressorts werden den Mitgliedern des Gemeinderates entsprechend der Eignung und Neigung sowie Anciennität zugewiesen.

³Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.

⁴Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁵Der Gemeinderat kann Spezialaufgaben einem Ressort beziehungsweise einer Kommission zuweisen.

⁶Für jedes Ressort besteht ein Pflichtenheft. Das Pflichtenheft wird vom jeweiligen Ressortchef auf dem aktuellen Stand gehalten. Auf das Ende jeder Amtsperiode hin werden vom Gemeinderat sämtliche Pflichtenhefte überprüft und genehmigt.

⁷Die Verantwortung bleibt beim Gemeinderat als Kollegialbehörde.

⁸Bei Uneinigkeiten zwischen dem Ressortchef und einer Kommission entscheidet der Gemeinderat, nachdem er beide Teile angehört hat.

⁹Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro sind keinem Ressort zugeteilt und somit eigenständig.

4. KOMMISSIONEN

4.1. Art und Zahl

§ 30 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl: 99 ff GG

a) Alterskommission	7 Mitglieder
b) Bau- und Wasserkommission	5 Mitglieder
c) Betriebskommission	5 Mitglieder
d) Kulturkommission	5 Mitglieder
e) Planungs- und Verkehrskommission	5 Mitglieder
f) Umwelt- und Gesundheitskommission	5 Mitglieder
g) Wahlbüro	5 Mitglieder
	10 Ersatzmitglieder

§ 31 Die Delegationen und die nichtständigen Kommissionen werden nach Bedarf vom Gemeinderat gewählt. Er legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest. Die nichtständigen Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§ 32 ¹Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Spezialgesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. §§ 101 ff GG

²Der Gemeinderat kann Pflichtenhefte vorschreiben oder selbst erlassen.

³Sämtliche im Voranschlag bewilligten Sachausgaben für Anschaffungen, welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommissionen und der Verwaltung vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.-- übersteigt.

⁴Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Voranschlages sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

⁵Für die Einhaltung der im Voranschlag enthaltenen Kredite sind die Kommissionen verantwortlich.

4.3. Konstituierung der Kommissionen

§33 ¹Die Kommissionen werden zu ihrer ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen.

²Die Kommissionen wählen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten oder Protokollführer selbst.

4.4. Delegationen

§34 ¹Die Delegierten der Gemeinde in Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechtes wählt der Gemeinderat für jeweils eine Amtsdauer. Sie werden zu Beginn einer Amtsperiode im Behördeverzeichnis aufgenommen.

²Die Delegierten informieren die zuständige Kommission und nötigenfalls den Gemeinderat über die Entwicklung und Geschäftsführung.

5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

5.1. Dienstverhältnis

- § 35 ¹Beamte sind: § 120 GG
- a) der Gemeindepräsident sowie der Gemeinde-Vizepräsident
 - b) der Inventurbeamte sowie der Inventurbeamte-Stellvertreter
 - c) der Friedensrichter sowie der Friedensrichter-Stellvertreter
- ²Die fest angestellten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind öffentlich-rechtliche Angestellte.
- ³Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse (Teilzeitpenssen – 30 %) sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- ⁴Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.
- ⁵Der Gemeindepräsident wird vom Volk gewählt; die übrigen Beamten vom Gemeinderat.
- ⁶Die Anstellung von Gemeinbeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter sowie Schulleiter (Kaderpersonal) erfolgt durch den Gemeinderat; die Anstellung des übrigen Personals (Angestellte) durch den Gemeindepräsidenten.

5.2. Gemeindepräsident

- §36 ¹Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeinde-Geschäfte; ihm untersteht das Gemeindepersonal. § 126 GG
- ²Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgaben des Gemeindepräsidenten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 auf eine andere Person zu übertragen.
- ³Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- ⁴Der Gemeindepräsident verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.-- pro Fall.
- ⁵Stellvertreter ist der Vizepräsident.

5.3. Gemeindeschreiber

- § 37 ¹Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. § 131 GG
- ²Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- ³Der Gemeindeschreiber verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF. 2'000.-- pro Fall.
- ⁴Stellvertreter ist ein Angestellter der Gemeindekanzlei. Im Bereich Inventuramt wird er vom Gemeindepräsidenten vertreten.

5.4. Finanzverwalter

- § 38 ¹Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. § 132 GG
- ²Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
- ³Der Finanzverwalter verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.-- pro Fall.
- ⁴Stellvertreter ist ein Angestellter der Finanzverwaltung.

5.5. Bauverwalter

- § 39 ¹Der Bauverwalter wickelt das Planungs- und Baugesuchswesen ab und stellt den Unterhalt, die Werterhaltung und die Betriebsbereitschaft der gemeindeeigenen Infrastruktur sicher. § 133 GG
- ²Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- ³Er verfügt für kleinere Aufträge im Rahmen bewilligter Kredite über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.--, für einmalige nicht budgetierte Aufträge über eine solche von CHF 3'000.--.
- ⁴Stellvertreter ist der Baupräsident.

5.6. Friedensrichter

- § 40 ¹Die Befugnisse des Friedensrichters richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. § 133 GG
- ²Der Friedensrichter sowie dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt.

6. FINANZHAUSHALT

6.1. Finanzplan

- § 41 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon zusammen mit dem Voranschlag Kenntnis. § 138 GG

6.2. Voranschlag

- § 42 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten. § 139 ff GG

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- § 43 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.--, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. § 142 GG

7. BESCHWERDERECHT

§ 44

§ 197 ff GG

¹Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

²Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 45 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 27. Januar 1981 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

§ 46 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf Beginn der neuen Amtsperiode 2009/2013 in Kraft.

Die vorliegende Gemeindeordnung ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd beschlossen am 8. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident: Peter Hodel

Der Gemeinde-Vizepräsident: Alfred Wingeier

Revision

Aufhebung Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2010.

Änderung Verweis § 10 und § 40, Ergänzung § 26 Abs. 3 sowie Streichung der Grundsatz- und Konsultativabstimmung. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011.

Abkürzungen:

GG = Gemeindegesetz

KV = Kantonsverfassung